

Az: II/1-941-210

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Müllabfuhrzweckverbandes im Landkreis Würzburg, 8707 Veitshöchheim für das Haushaltsjahr 1986

I. Haushaltssatzung

des Müllabfuhrzweckverbandes im Landkreis Würzburg
Sitz 8707 Veitshöchheim, für das Jahr 1986

Aufgrund Art. 41 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung erläßt der Müllabfuhrzweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1986 wird im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen auf	DM 3 722 900,—
in den Ausgaben auf	DM 3 722 900,—
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen auf	DM 261 000,—
in den Ausgaben auf	DM 261 000,—

festgesetzt.

§ 2

Eine Kreditaufnahme ist nicht notwendig.

§ 3

Die Verbandsumlagen werden wie folgt festgesetzt:

A) Verwaltungsumlagen

(1) Grundlage wonach sich die Umlagen bemessen sind

- a) die Einwohnerzahlen am 30. 6. 1985
- b) die Ladezeitstundensätze

(2) Die Umlagen werden entsprechend der nachstehenden Einzelbeträge berechnet:

2.1) Allgemeiner Grundbetrag in Höhe von DM 7,—
je Einwohner

davon

DM 4,44 für Unterabschnitt Müllabfuhr (720.)

DM 0,84 für Unterabschnitt Werkstatt (721.)

DM 1,02 für Unterabschnitt Verwaltung (723.)

DM 0,70 für Unterabschnitt Betr. Gebäude (724.)

2.2 Die Kosten der Müllverbrennung werden den Mitgliedsgemeinden entsprechend dem tatsächlichen Anfall berechnet.

2.3 Ladezeitstundensätze je Ladezeitstunde

aa) Müllabfuhr - MGB 120/240 DM 57,—

bb) Müllabfuhr-Großraumbehälter DM 105,—

cc) Sperrgutabfuhr DM 112,—

dd) Kanalreinigung (Betriebsstd.)

aaa) für Mitgliedsgemeinden
mit einem Arbeiter DM 80,—

für Mitgliedsgemeinden
ohne Arbeiter DM 55,50

ccc) Kanalreinigung für sonst.
Benutzer oh. Arbeiter DM 73,—

ee) Bereitstellung eines weiteren
Laders bei der Müllabfuhr DM 22,25

je Betriebsstunde

B) Beitrittsgebühr zum Müllabfuhrzweckverband

DM 25,60 je Einwohner.

C) Vorauszahlungen

Auf die Verbandsumlage sind von den Mitgliedsgemeinden Vorauszahlungen zu leisten.

§ 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden auf DM 250 000,— DM festgesetzt.

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. 1. 1986 in Kraft.

Veitshöchheim, den 6. 11. 1985

Steppert, Vorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Der Haushaltsplan für das Jahr 1986 liegt in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes eine Woche lang öffentlich aus. Die Auflagefrist beginnt eine Woche nach dieser Bekanntmachung (Datum des Amtsblattes).

Az.: IV/6-173-Fri 02/81

Verordnung des Landratsamtes Würzburg über den geschützten Landschaftsbestandteil „Uppental“, Gemarkung Frickenhausen

Aufgrund von Art. 12 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4, Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes —BayNatSchG— erläßt das Landratsamt Würzburg folgende mit Schreiben der Regierung von Unterfranken vom 09. 10. 1985, Nr.: 820-8632.00-2/85, genehmigte Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

(1) Der in der Gemeinde Frickenhausen, Flurlage „Uppental“, gelegene Geländeeinschnitt wird als Landschaftsbestandteil geschützt.

(2) Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Größe von ca. 5,40 ha und erhält die Bezeichnung „Uppental“.

(3) Die Grenzen des geschützten Landschaftsbestandteiles sind in einer Karte M 1 : 5.000 und einer Karte M 1 : 25.000 mit orangener Farbe eingetragen. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Schutzzweck

Zweck des geschützten Landschaftsbestandteiles ist es, den tiefen Geländeeinschnitt im Interesse des Naturhaushaltes, insbesondere der Tier- und Pflanzenwelt, sowie zur Belebung des Landschaftsbildes zu erhalten.

In der geschützten Fläche sind aufgelassene Steinbrüche und verschiedene Trockensteinmauern vorhanden, die einen idealen Lebensraum für Schlangen, Eidechsen und andere Lebewesen darstellen. Der Gehölzbewuchs ist ein wichtiger Lebensraum für heimische Vogelarten und Niederwild.

Der Erlaß der Verordnung ist daher im Interesse des Naturlandhaushaltes und zur Belebung des Landschaftsbildes erforderlich.

§ 3

Verbote

- (1) Nach Art. 12 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG ist es verboten, ohne Genehmigung den geschützten Landschaftsbestandteil zu zerstören oder zu verändern. Zuständig für die Erteilung der Genehmigung ist das Landratsamt Würzburg als Untere Naturschutzbehörde.
- (2) Es ist deshalb vor allem verboten:
 1. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
 2. oberirdisch über dem zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, Quellaustritte, Wasserläufe sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,
 3. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern, abzubrechen oder zu beseitigen, auch wenn dies keiner Baugenehmigung bedarf,
 4. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
 5. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachhaltig zu verändern,
 6. Pflanzen oder einzelne Teile von ihnen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu entfernen oder sonst zu beschädigen,
 7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
 8. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
 9. Aufforstungen oder Pflanzungen von standortfremden, nichteinheimischen Gehölzen vorzunehmen,
 10. Bäume mit Horsten oder natürlichen oder künstlichen Bruthöhlen von Vögeln in der Zeit vom 1. Februar bis 31. August zu besteigen oder zu fällen,
 11. das Gelände zu verunreinigen sowie Sachen jeder Art im Gelände zu lagern,
 12. Straßen, Wege, Plätze oder Pfade neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
 13. außerhalb von Straßen und Wegen mit Kraftfahrzeugen zu fahren oder diese abzustellen,
 14. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
 15. zu zelten oder zu lagern,
 16. Feuer zu machen,
 17. außerhalb von Wegen zu reiten,
 18. zu lärmern oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen,
 19. eine andere als die nach § 4 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.
- (3) Unberührt bleiben sonstige Verbote insbesondere das Verbot,
 1. Tiere mutwillig zu beunruhigen oder zu belästigen (Art. 16 BayNatSchG)
 2. Abfälle entgegen den abfallrechtlichen Vorschriften zu beseitigen (§ 4 AbfG),
 3. Gewässer zu verunreinigen (§ 324 StGB).

§ 4

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten sind

1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd,
2. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Landschaftsbestandteiles von der Unteren Naturschutzbehörde angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen,
3. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Landschaftsbestandteiles hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung des Landratsamtes Würzburg als Untere Naturschutzbehörde erfolgt,
4. unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind,
5. die plenterartige Holznutzung (Entfernung einzelner Stämme unter Erhaltung des Gehölzbestandes),
6. die Instandsetzung, Erhaltung und Erneuerung von bestehenden Energieversorgungsanlagen einschl. des Zurückschneidens von Bäumen und Sträuchern in den entsprechenden Leitungsschutzzonen; diese Maßnahmen sind vor ihrer Ausführung mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

§ 5

Befreiung

- (1) Von den Verboten und Beschränkungen dieser Verordnung kann im Einzelfall Befreiung erteilt werden, wenn
 1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern, oder
 2. die Befolgung des Verbots zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes, insbesondere mit dem Schutzzweck des geschützten Landschaftsbestandteiles, vereinbar ist oder
 3. die Befolgung des Verbots zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (2) Zuständig zur Erteilung der Befreiung ist das Landratsamt Würzburg als Untere Naturschutzbehörde.
- (3) Im übrigen gilt Art. 49 BayNatSchG entsprechend.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

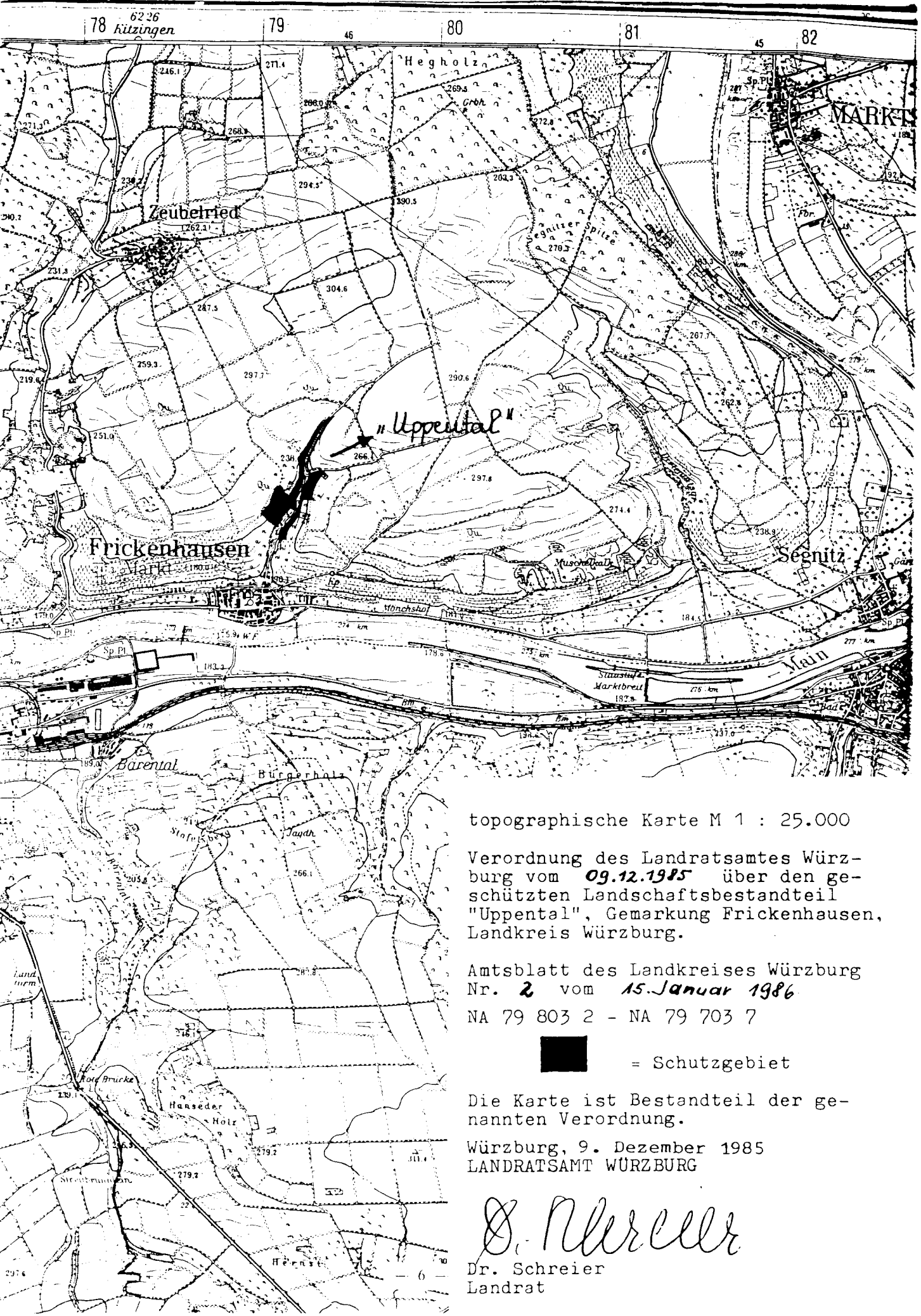
- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 3 Abs. 2 der Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage zu einer Genehmigung nach § 3 Abs. 1 oder zu einer Befreiung nach § 5 Abs. 1 der Verordnung nicht nachkommt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Würzburg in Kraft.


Würzburg, den 9. Dezember 1985
Landratsamt Würzburg
Dr. Schreier, Landrat



topographische Karte M 1 : 25.000

Verordnung des Landratsamtes Würzburg vom **09.12.1985** über den geschützten Landschaftsbestandteil "Uppental", Gemarkung Frickenhausen, Landkreis Würzburg.

Amtsblatt des Landkreises Würzburg Nr. **2** vom **15. Januar 1986**
 NA 79 803 2 - NA 79 703 7

 = Schutzgebiet

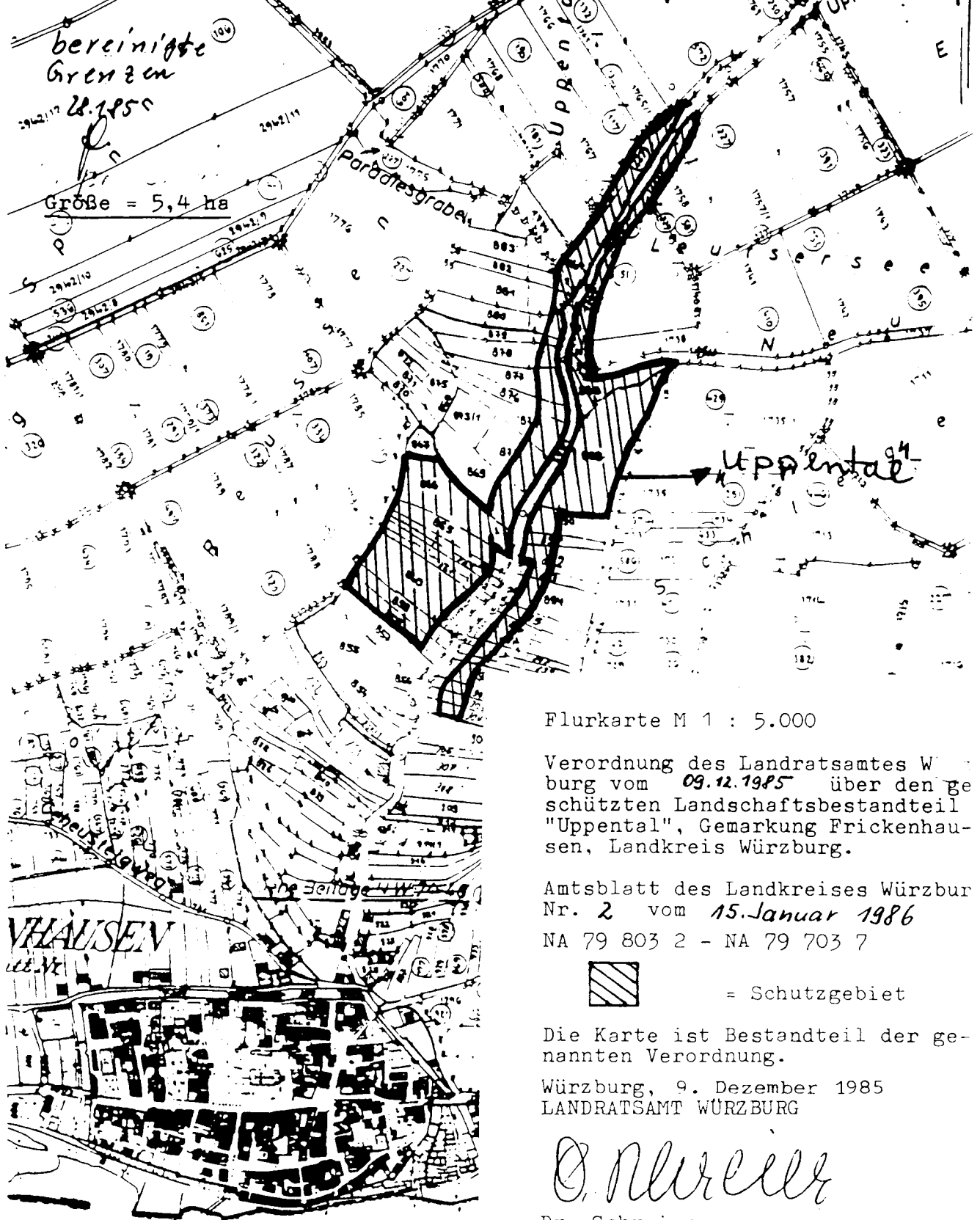
Die Karte ist Bestandteil der genannten Verordnung.

Würzburg, 9. Dezember 1985
 LANDRATSAMT WÜRZBURG

D. Schreier
 Dr. Schreier
 Landrat

Gem. Frickenhausen
Uppental

M: 1:5000



bereinigte
Grenzen
22.12.1985
Größe = 5,4 ha

Flurkarte M 1 : 5.000

Verordnung des Landratsamtes Würzburg vom 09.12.1985 über den geschützten Landschaftsbestandteil "Uppental", Gemarkung Frickenhausen, Landkreis Würzburg.

Amtsblatt des Landkreises Würzburg Nr. 2 vom 15. Januar 1986
NA 79 803 2 - NA 79 703 7



= Schutzgebiet

Die Karte ist Bestandteil der genannten Verordnung.

Würzburg, 9. Dezember 1985
LANDRATSAMT WÜRZBURG

Dr. Schreier
Landrat

NEUESTER STAND NUR IM